
Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe können für Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen, die entsprechende(n) Anlage(n) sind beizufügen. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden. Sie werden frühestens ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Leistungen sind rechtzeitig und so konkret wie möglich zu beantragen.

In der Regel werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an die Schulen/Kindertageseinrichtungen/Anbieter gedeckt. Ausgenommen sind die Leistungen für den Schulbedarf, die Schülerbeförderung sowie die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Diese Leistungen werden als Geldleistungen an den Antragsteller ausgezahlt.

Erstattungszahlungen bereits verauslagter Kosten sind grundsätzlich nicht möglich.

Eintägige Ausflüge / mehrtägige Klassenfahrten:

Schulausflüge, Ausflüge von Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden. Zu den tatsächlichen Aufwendungen gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Sport- und Badebekleidung, etc.).

Schulbedarf:

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern und Schülerinnen 104,00 Euro zum 1. August (bzw. 1. September beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII) und 52,00 Euro zum 1. Februar berücksichtigt. Zum persönlichen Schulbedarf gehören z.B. Schultasche, Sportbekleidung, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Ist das Kind zum Stichtag jünger als 7 Jahre oder älter als 14 Jahre oder bei der erstmaligen Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Schülerbeförderung:

Bei Schülern und Schülerinnen, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt, sofern diese nicht durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs gedeckt oder von Dritten übernommen werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung: Eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (z.B. Versetzung in die nächste Klassenstufe) zu erreichen. Ohne die Bestätigung der Schule (Anlage 3), welcher Lernförderbedarf besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule / Kindertageseinrichtung:

Für eine von der Schule angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung geleistet werden. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder die in Kindertagespflege sind, können ebenso die Kosten übernommen werden.

Die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung können über Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von bis zu 15 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Besuch einer Musikschule),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Theaterworkshop),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)